

Grundordnung*

der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 18. Juli 2007

Grundordnung vom 18. Juli 2007 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums S. 182) in der Fassung der Ersten Änderung der Grundordnung der FSU Jena vom 2. April 2012 ((Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 180, 332), am 5. Juli 2011 durch den Senat beschlossen, am 15. Oktober 2011 durch den Universitätsrat bestätigt und am 23. Februar 2012 durch Erlass des TMBWK genehmigt) und der Zweiten Änderung der Grundordnung der FSU Jena vom 21. März 2013 ((Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, S. 142), am 4. Dezember 2012 durch den Senat beschlossen, am 14. Februar 2013 durch den Universitätsrat bestätigt und am 12. März 2013 durch Erlass des TMBWK genehmigt).

Präambel

Die *Alma Mater Jenensis*, gegründet in Folge der Reformation als ernestinische Landesuniversität, ist den freiheitlichen und demokratischen Traditionen von Forschung und Lehre verpflichtet. Sie orientiert sich ebenso an den hervorragenden wissenschaftlichen Leistungen, die sie in ihrer wechsellvollen Geschichte aufzuweisen hat, wie an den richtungweisenden Beispielen für die Verteidigung von Freiheit und von gelebter akademischer Verantwortung. Die Zeiten der Anpassung an autoritäre Staatlichkeit begreift sie als ständige Mahnung für ihre Mitglieder und Angehörigen, sich kritisch den neuen Herausforderungen in Wissenschaft und Gesellschaft zu stellen. Das Collegium Europaeum Jenense ist diesen Aufgaben verpflichtet.

Die Mitglieder und Angehörigen der Alma Mater Jenensis bedenken ihre Mitverantwortung für die Folgen und den möglichen Missbrauch wissenschaftlicher Erkenntnisse. Bei ihrer Forschung sind sie dem friedlichen Zusammenleben der Menschen und dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet.

Im Bewusstsein des demokratischen Neubeginns im Herbst 1989 beschloss das Konzil der Friedrich-Schiller-Universität Jena am 13. April 1993 eine Grundordnung; auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 gab der Senat am 15. Mai 2007 der Grundordnung die nachfolgende Fassung.

* Nichtamtliche Lesefassung. Rechtlich verbindlich ist allein der in der jeweiligen amtlichen Bekanntmachung veröffentlichte Text.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Die Universität mit Sitz in Jena trägt den Namen Friedrich-Schiller-Universität Jena.

§ 2 Siegel

Die Universität führt ihr Traditionssiegel und ein Dienstsiegel.

§ 3 Rechtsstellung und Aufgaben

- (1) ¹Die Universität ist gemäß § 2 Abs. 1 ThürHG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine staatliche Einrichtung. ²Sie hat das Recht der Selbstverwaltung.
- (2) ¹Die Universität dient der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung. ²Sie lässt sich bei der Erfüllung der Aufgaben gemäß § 5 ThürHG von der Verantwortung für Gerechtigkeit und Frieden, für die Bewahrung und Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sowie der Pflicht zu wissenschaftlicher Wahrhaftigkeit leiten.
- (3) ¹Das Universitätsklinikum Jena ist gemäß § 91 Abs.1 ThürHG eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. ²Es regelt seine innere Ordnung durch eine Grundsatzung.
- (4) ¹Die Studierenden der Universität bilden gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 ThürHG die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität. ³Ihre innere Ordnung wird durch die Satzung der Studierendenschaft geregelt.

§ 4 Struktur der Universität

Die Universität gliedert sich in den zentralen Bereich und in Fakultäten, Institute, wissenschaftliche Zentren, die Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und andere wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie das Universitätsklinikum Jena und die Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena als rechtsfähige Teilkörperschaften.

§ 5

Mitwirkung der Mitgliedergruppen

- (1) An Entscheidungen der Organe und Gremien wirken ihre Mitglieder gleichberechtigt mit, soweit das Gesetz, die Grundordnung oder sonstige Satzungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) ¹An Entscheidungen, die die Forschung, die Lehre oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, wirken in den Gremien, denen sie angehören, der Präsident, die Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiter, die Studierenden und die sonstigen Mitarbeiter nach Maßgabe von Satz 2 stimmberechtigt mit. ²Sonstige Mitarbeiter haben Stimmrecht in Angelegenheiten der Forschung oder Lehre mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrern, soweit sie entsprechende Funktionen der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen auf diesen Gebieten verfügen. ³Ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, entscheidet der Präsident für die Dauer der Mitgliedschaft. ⁴Haben sie kein Stimmrecht, wirken sie insoweit beratend mit. ⁵Zu den Angelegenheiten der Forschung oder Lehre i.S.d. Satz 1 gehören insbesondere die Planung des Lehrangebots, Vorschläge in Personalangelegenheiten der Hochschullehrer und akademischen Mitarbeiter, Planung und Koordination von Forschungsvorhaben, die Beschlussfassung über Prüfungs- und Studienordnungen sowie Haushalts- und Planungsentscheidungen, die sich unmittelbar auf Forschung und Lehre auswirken.
- (3) ¹Entscheidungen, die die Forschung oder die Berufung von Hochschullehrern unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Organs oder Gremiums auch der Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer; zu den Hochschullehrern im Sinne dieser Vorschrift gehört auch der Präsident. ²Kommt bei der ersten Abstimmung keine solche doppelte Mehrheit zustande, so ist eine zweite Abstimmung durchzuführen; bei dieser genügt die Mehrheit der stimmberechtigten Hochschullehrer.
- (4) Außer den Sondervoten nach § 24 Abs. 6 Satz 1 ThürHG sind Sondervoten in Verbindung mit Berufungsvorschlägen möglich. Sie können von Mitgliedern der Berufungskommission, des Fakultätsrats oder des Senats vorgelegt werden.

§ 6

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Verfahren

- (1) Die Beschlussfähigkeit des Senats sowie der Fakultäts- und der Institutsräte bestimmt sich nach § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 ThürHG.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit das ThürHG, diese Grundordnung oder eine sonstige Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) ¹Treffen bei einem Mitglied eines Organs oder Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ²Während

dieser Zeit finden die Regelungen für die Stellvertretung von Wahlmitgliedern entsprechende Anwendung.

- (4) Über die Änderung dieser Grundordnung oder über eine neue Grundordnung beschließt der Senat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder auf der Grundlage von drei Lesungen, über eine Änderung der Wahlordnung oder über eine neue Wahlordnung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder.
- (5) Soweit nicht durch Gesetz, Grundordnung oder sonstige Satzung anders geregelt, ist für das Verfahren in Sitzungen der Gremien die Geschäftsordnung des Thüringer Landtags sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Amtszeit und Zusammensetzung von Gremien

- (1) ¹Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats, der Senatsausschüsse, der Fakultätsräte, der Institutsräte und des Beirats für Gleichstellungsfragen beträgt drei Jahre; die der Vertreter der Studierenden ein Jahr. ²Satz 1 gilt für sonstige Gremien entsprechend, soweit bei ihrer Einsetzung nichts anderes bestimmt wird.
- (2) ¹Organe und Gremien i.S. von § 5 Abs. 1 sind auch dann satzungsgemäß zusammengesetzt, wenn bei einer ordnungsgemäßen Wahl weniger Mitglieder gewählt werden, als von der jeweiligen Mitgliedergruppe Sitze zu besetzen sind; dies gilt auch, wenn wahlberechtigte Mitglieder einer Mitgliedergruppe nicht vorhanden sind. ²Verfügen die Hochschullehrer im Senat oder in einem Fakultätsrat nach der Wahl nicht über die Mehrheit der Stimmen, bestellt das Präsidium die erforderliche Zahl von Vertretern, bis eine Ergänzungswahl gemäß den Vorschriften der Wahlordnung durchgeführt ist. ³Satz 2 findet auch Anwendung, wenn beim Ausscheiden eines Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer wegen des Fehlens eines Nachrücker die Hochschullehrer nicht mehr über die Mehrheit der Stimmen verfügen würden. ⁴Ist eine andere Gruppe durch Ausscheiden von Mitgliedern in einem Gremium nicht vertreten, kann der Präsident bis zum Wirksamwerden von Ergänzungswahlen ein Mitglied mit beratender Stimme bestellen.
- (3) Ist die Wahl eines Organs oder Gremiums oder einzelner Mitglieder rechtskräftig für ungültig erklärt, berührt dies die Wirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen nicht; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung entsprechend.

§ 8 Angehörige

- (1) Außer den Mitgliedern gemäß § 20 Abs. 1 ThürHG haben auch die Angehörigen der Universität gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 ThürHG das Recht der Nutzung der Universitätseinrichtungen im Rahmen der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (2) Für Organe und Gremien der Graduierten-Akademie im Sinne von § 27a und ihren Einrichtungen haben neben den dort tätigen Mitgliedern der Universität gem. § 20 Abs. 1 ThürHG auch die dort tätigen Angehörigen der Universität gem. § 20 Abs. 3 Satz 1 ThürHG das Wahlrecht.
- (3) Gastwissenschaftler, die die Voraussetzung für eine Professur erfüllen, können als Gastprofessor beschäftigt werden.

§ 8 a Doktorandenschaft

- (1) ¹Die eingeschriebenen, angestellten und sonstigen Doktoranden, die Mitglieder oder Angehörige der Universität sind, bilden die Doktorandenschaft. ²Die Doktorandenschaft ist keine Mitgliedergruppe im Sinne von § 20 Abs. 2 ThürHG.
- (2) ¹Die Doktorandenschaft wird durch den Doktorandenrat vertreten. ²Er wird jährlich gewählt. Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Doktorandenschaft. ³Rechte und Pflichten, die jemandem aus der Zugehörigkeit zu einer Mitgliedergruppe zustehen, bleiben unberührt.
- (3) ¹Der Doktorandenrat besteht aus mindestens 5, maximal 21 Mitgliedern. ²Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die vom Rat der Graduiertenakademie beschlossen wird.
- (4) Die Aufgaben des Doktorandenrates sind insbesondere:
 1. Vertretung der Interessen der Doktorandenschaft,
 2. Mitwirkung in Angelegenheiten der Doktoranden,
 3. Förderung der Vernetzung der Doktoranden,
 4. Unterstützung der Doktoranden in Angelegenheiten der Promotion.
- (5) Der Senat und die Fakultätsräte können in Angelegenheiten, die die Doktoranden unmittelbar betreffen, ein vom Doktorandenrat gewähltes Mitglied des Doktorandenrates zur Beratung hinzuziehen.

§ 9 Verkündungsblatt

- (1) ¹Die von den zuständigen Organen der Universität beschlossenen Satzungen werden nach der erforderlichen Genehmigung in dem Verkündungsblatt der Universität bekannt gemacht. ²Das Verkündungsblatt wird vom Präsidenten herausgegeben. ³Das Verkündungsblatt kann auch zur Veröffentlichung weiterer Bekanntmachungen und Mitteilungen des Präsidiums dienen.
- (2) ¹Das Verkündungsblatt erscheint nach Bedarf in schriftlicher und elektronischer Form. ²Die Auflage der schriftlichen Form beträgt mindestens sechs Exemplare. ³Das Verkündungsblatt liegt in schriftlicher Form im Präsidium, der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek und, soweit Satzungen die Fakultäten, Institute, Prüfungsämter oder andere wissenschaftliche Einrichtungen betreffen, in den jeweiligen Einrichtungen zur Einsichtnahme aus. Die elektronische Fassung des Verkündungsblatts wird mit dem Erscheinen der schriftlichen Form auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht.
- (3) Das Nähere regelt der Präsident.

II. Zentrale Organe und Gremien

§ 10 Präsidium , Erweitertes Präsidium

- (1) ¹Das Präsidium leitet die Universität nach Maßgabe des § 27 Abs. 3 ThürHG. ²Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten sowie dem Kanzler.
- (2) ¹Der Präsident leitet das Präsidium. ²Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu. ³Er legt im Benehmen mit den Mitgliedern des Präsidiums für diese bestimmte Aufgabenbereiche fest. ⁴Innerhalb ihres Geschäftsbereichs entscheiden die Mitglieder des Präsidiums selbständig mit der Maßgabe, dass einvernehmliche Entscheidungen der betroffenen Mitglieder des Präsidiums erforderlich sind, wenn durch einen Entscheidungsgegenstand die Zuständigkeit mehrerer Mitglieder des Präsidiums berührt ist. ⁵Kommt kein Einvernehmen zustande, entscheidet das Präsidium mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. ⁶Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Die Amtsbezeichnung „Rektor“ kann vom Leiter der Hochschule geführt werden, wenn er bis zu seiner Wahl Hochschullehrer der Friedrich-Schiller-Universität Jena war. In diesem Fall führen das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“, das Erweiterte Präsidium die Bezeichnung „Erweitertes Rektorat“ und die Vizepräsidenten die Amtsbezeichnung „Prorektor“.

- (4) ¹Das Präsidium fördert die Zusammenarbeit mit dem Senat und mit den in ihm vertretenen Mitgliedergruppen. ²Es pflegt einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit ihnen. ³Dies gilt in besonderer Weise mit der Gruppe der Studierenden.
- (5) Das Präsidium wird insbesondere in folgenden Angelegenheiten durch das Erweiterte Präsidium beraten:
1. Beschlussfassung über Struktur- und Entwicklungspläne sowie die Bauplanung,
 2. Festlegung von Grundsätzen für die Ausstattung und für den wirtschaftlichen und aufgabengerechten Einsatz der Mittel für Forschung und Lehre nach leistungs- und belastungsorientierten Kriterien und Evaluationsergebnissen,
 3. grundsätzliche Fragen der Organisation des Studiums,
 4. Fragen, in denen das Präsidium die Mitwirkung des Erweiterten Präsidiums für geboten hält.
- Ihm gehören an:
1. die Mitglieder des Präsidiums,
 2. die Dekane der Fakultäten,
 3. je ein vom Senat gewählter Vertreter der Mitgliedergruppen mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer; vorschlagsberechtigt sind die Angehörigen der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat.

§ 11 Präsident

- (1) Der Präsident vertritt die Universität nach außen.
- (2) ¹Der Präsident ist zuständig für die laufenden Geschäfte der Universität, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich anderer Mitglieder des Präsidiums fallen. ²Er ist ferner zuständig für den Vollzug der Beschlüsse der zentralen Kollegialorgane, die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts. ³Er trägt dafür Sorge, dass die zur Lehre verpflichteten Personen die Lehr- und Prüfungspflichten sowie ihre Aufgaben in der Betreuung der Studierenden ordnungsgemäß erfüllen; ihm steht insoweit ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu, das er im Einzelfall oder allgemein den Dekanen übertragen kann.
- (3) ¹Der Präsident wird von einem Mitglied des Präsidiums vertreten. ²Er regelt seine Vertretung sowie die wechselseitige Stellvertretung der weiteren Mitglieder des Präsidiums im Einvernehmen mit diesen.

§ 12

Amtszeit und Wahl des Präsidenten

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.
- (2) Der Präsident wird vom Universitätsrat im Einvernehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt.
- (3) ¹Die Wahl erfolgt auf Grund von Vorschlägen einer Findungskommission. ²Die Findungskommission besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder vom Universitätsrat und drei Mitglieder vom Senat bestimmt werden.
- (4) ¹Vorgeschlagen werden kann nur, wer die in § 31 Abs. 1 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. ²Dabei ist auf einschlägige Universitätserfahrung, hohe fachliche Reputation und Leitungserfahrung Wert zu legen. Der Vorsitzende des Universitätsrats sowie ein vom Senat bestimmtes Mitglied des Senats erstellen gemeinsam auf der Grundlage von Vorschlägen der Findungskommission einen Wahlvorschlag, der bis zu drei Kandidaten umfassen kann.
- (5) ¹Der Wahlvorschlag ist dem Senat und dem Universitätsrat zu übermitteln. ²Der Senat teilt auf Grund einer Beschlussfassung in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner Mitglieder dem Universitätsrat mit, zu welcher der vorgeschlagenen Persönlichkeiten das Einvernehmen des Senats zu einer Wahl zum Präsident besteht.
- (6) ¹Der Universitätsrat wählt den Präsident in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder. ²Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit der im ersten Wahlgang höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. ³Erreicht keiner der verbliebenen Kandidaten die Mehrheit gemäß Satz 1, so findet ein weiterer Wahlgang statt. ⁴Erreicht auch im dritten Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der Stimmberechtigten, jedoch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, so ist dieser Kandidat gewählt, wenn er in der Abstimmung des Senats nach Absatz 6 Satz 2 die Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erreichte. ⁵Andernfalls ist nach Maßgabe der Abs. 3 bis 6 unverzüglich ein neuer Vorschlag vorzulegen.
- (7) Die Wahl des Präsidenten durch den Universitätsrat und den Senat soll spätestens drei Monate vor Ende der Amtszeit des im Amt befindlichen Präsidenten abgeschlossen sein.

§ 13

Vizepräsidenten

- (1) ¹Dem Präsidium gehören zwei oder drei Vizepräsidenten an. ²Über die Zahl der Vizepräsidenten entscheidet der Senat auf Vorschlag des Präsidenten. ³³Die Amtszeit der Vizepräsidenten beträgt drei Jahre.
- (2) ¹Als Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreis der Universitätsmitglieder solche Persönlichkeiten bestellt, die das wissenschaftliche Ansehen

der Universität mehrten, und vom Senat bestätigt. ²Ist zwischen dem Präsidenten und dem Senat eine Einigung nicht möglich, entscheidet der Universitätsrat.

- (3) ¹Zum Vizepräsidenten kann nur bestellt werden, wer die in § 29 Abs. 1 Satz 3 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. ²Mehrfache Wiederbestellung ist möglich.

§ 14 Kanzler

- (1) ¹Der Kanzler leitet die Verwaltung der Universität unter der Verantwortung des Präsidenten und unbeschadet der fachlichen Zuständigkeit der anderen Mitglieder des Präsidiums für ihre Aufgabenbereiche. ²Er ist Beauftragter für den Haushalt.
- (2) Der Kanzler wird vom Universitätsrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt.
- (3) Zur Vorbereitung des Wahlvorschlags setzt der Präsident im Benehmen mit Senat und Universitätsrat eine Findungskommission ein, der auch Vertreter des Senats und des Universitätsrats angehören.
- (4) Stimmt der Senat dem Wahlvorschlag des Präsidenten nach Abs. 2 nicht zu, bedarf es zur Wahl einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Universitätsrats (§ 15).

§ 15 Universitätsrat

- (1) ¹Der Hochschulrat im Sinne von § 32 ThürHG trägt an der Friedrich-Schiller-Universität Jena die Bezeichnung Universitätsrat. Er gibt Empfehlungen zur Profilbildung der Universität, zur Schwerpunktsetzung in Forschung und Lehre sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots. ²Darüber hinaus obliegen ihm die in § 32 Abs. 1 Satz 2 ThürHG genannten Aufgaben.
- (2) ¹Die Zusammensetzung des Universitätsrats bestimmt sich nach § 32 Abs. 7 ThürHG mit der Maßgabe, dass drei Mitglieder aus der Universität stammen und sieben Mitglieder externe Mitglieder sind. ²Die Vizepräsidenten und der Kanzler nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, soweit dies zur Gewährleistung einer zügigen und umfassenden Information des Universitätsrats geboten ist und der Universitätsrat in seiner Geschäftsordnung keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (3) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats mit Stimmrecht werden vom Ministerium für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt; mehrfache Wiederbestellung und Wiederwahl sind möglich. ²Bestimmt und gewählt werden kann nur, wer die in § 32 Abs. 4 ThürHG genannten Voraussetzungen erfüllt. ³Das Auswahlverfahren richtet sich nach § 32 Abs. 5 ThürHG.

- (4) Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt nach Maßgabe von § 32 Abs. 6 ThürHG.
- (5) ¹Der Universitätsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder anwesend sind. ²Die erste Sitzung wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied einberufen und geleitet.
- (6) ¹Der Universitätsrat tagt nichtöffentlich. ²Auf Antrag von zwei Mitgliedern kann der Universitätsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen, dass die Öffentlichkeit hergestellt wird. ³Der Universitätsrat kann im Einzelfall beschließen, in Anwesenheit nur seiner Mitglieder zu tagen.
- (7) Der Universitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) ¹Die Mitglieder des Universitätsrats arbeiten ehrenamtlich. ²Die Universität erstattet den externen Mitgliedern des Universitätsrats die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Aufwendungen und unterstützt den Universitätsrat in seiner Arbeit.

§ 16 Senat

- (1) ¹Dem Senat obliegen die in § 33 Abs. 1 ThürHG genannten Aufgaben. ²Neben der Beschlussfassung über die Habilitationsordnung umfasst die Satzungsermächtigung nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG insbesondere die Verabschiedung von allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen sowie für Rahmenprüfungsordnungen. ³Zu den Aufgaben des Senats gehört es auch, Grundsätze für Evaluationen insbesondere in den Bereichen der Forschung und Lehre zu beschließen, grundsätzliche Entscheidungen für das Bibliothekswesen zu treffen und zu dem Bericht nach § 9 ThürHG Stellung zu nehmen. ⁴Beschlüsse nach § 33 Abs. 1 Nr. 14 ThürHG bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. ⁵Der Senat kann in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die gesamte Universität berühren, vom Präsidium Auskunft verlangen und Empfehlungen aussprechen.
- (2) ¹Der Senat besteht aus dem Präsidenten als Vorsitzendem und weiteren zwanzig stimmberechtigten Mitgliedern. ²Ihm gehören elf Vertreter der Hochschullehrer, vier Vertreter der Studierenden, drei Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie zwei Vertreter der sonstigen Mitarbeiter an. ³Die Dekane, die Vizepräsidenten, der Kanzler und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Senat mit beratender Stimme an; sie können Anträge stellen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Senats werden durch Urwahl in Wahlbereichen gewählt. ²Für die Wahl der Vertreter der Hochschullehrer bildet jede Fakultät einen Wahlbereich. ³Die Sprecher der Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forschergruppen, DFG-Exzellenzcluster und DFG-Graduiertenschulen bilden einen weiteren Wahlbereich. ⁴Über die Zuordnung weiterer vergleichbarer Forschungsschwerpunkte zu diesem Wahlbereich entscheidet der Senat. ⁵Nähere Regelungen trifft die Wahlordnung.

- (4) ¹Der Senat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten, öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden ausgeschlossen oder auf die Universitätsöffentlichkeit beschränkt werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (5) Der Senat dokumentiert Verfahrensgrundsätze in Konkretisierung von § 6 Abs. 5.

§ 17

Senatsausschüsse

- (1) ¹Entscheidungen des Senats werden in der Regel durch Senatsausschüsse vorbereitet. ²Der Senat kann Beschlussvorlagen der Ausschüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder ändern; andernfalls gelten die Beschlussvorlagen als vom Senat gebilligt. ³Das Präsidium kann den Ausschüssen Angelegenheiten unterbreiten, zu denen es eine Beratung als sinnvoll erachtet.
- (2) Der Präsident oder ein Vizepräsident gehört den Senatsausschüssen als Vorsitzender an. Der Vorsitzende im Ausschuss gemäß Abs. 3 muss Professor sein.
- (3) ¹Der Senatsausschuss für Studium und Lehre (Studienausschuss) ist insbesondere zuständig für die Vorbereitung der Beschlussfassung über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie über den Erlass einer Rahmenprüfungsordnung. ²Er koordiniert die Abstimmung des Lehrangebots sowie die angebotenen Studiengänge der Fakultäten. ³Dem Studienausschuss gehören fünf Vertreter der Hochschullehrer, von denen drei zugleich Studiendekane sein sollen, drei Vertreter der Studierenden und ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter an. ⁴Ferner gehören ihm mit beratender Stimme die Studiendekane der Fakultäten an, soweit sie nicht als Vertreter der Hochschullehrer Mitglieder des Ausschusses sind. ⁵Der Ausschuss zieht zwei studentische Vertreter aus dem zuständigen Fakultätsrat nach Maßgabe des Beratungsgegenstandes mit beratender Stimme hinzu.
- (4) ¹Der Senatsausschuss für Universitätsplanung und Haushaltsangelegenheiten (Haushaltsausschuss) ist insbesondere zur Vorbereitung der Angelegenheiten nach § 33 Abs. 1 Nr. 4, 5, 6, 11 und 12 ThürHG zuständig. ²Ihm gehören sechs Vertreter der Hochschullehrer, zwei Vertreter der Studierenden, zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter an. ³Wird der Vorsitz im Ausschuss durch ein Mitglied des Präsidiums wahrgenommen, das nicht Hochschullehrer ist, gehört dem Ausschuss nur ein Vertreter der Studierenden an.
- (5) ¹Der Senatsausschuss für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs (Forschungsausschuss) ist insbesondere für die Vorbereitung von Beschlüssen zuständig, die grundsätzliche und über den Bereich einer Fakultät hinausgehende Angelegenheiten der Forschung sowie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses betreffen. ²Er bereitet die Beschlussfassung über die Habilitationsordnung sowie über allgemeine Bestimmungen für die Promotionsordnungen vor. ³Dem Forschungsausschuss gehören sechs Vertreter der Hochschullehrer,

zwei Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter an.

- (6) ¹Der Senatsausschuss für Bibliotheksfragen (Bibliotheksausschuss) ist insbesondere für die Vorbereitung von Beschlüssen in Angelegenheiten der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek zuständig. ²Ihm gehören fünf Vertreter der Hochschullehrer, ein Vertreter der Studierenden und zwei Vertreter der akademischen Mitarbeiter, von denen einer dem Bibliotheksdienst angehören soll, ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter sowie mit beratender Stimme der Direktor der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek an. ³Wird der Vorsitz im Ausschuss durch ein Mitglied des Präsidiums wahrgenommen, das nicht Hochschullehrer ist, gehört dem Ausschuss nur ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter an.
- (7) ¹Die Vertreter der Gruppen in den Ausschüssen werden durch die Vertreter der Gruppen im Senat gewählt. ²Einen der Vertreter der Hochschullehrer im Forschungsausschuss wählen die Vertreter der Hochschullehrer auf Vorschlag der Sprecher der Sonderforschungsbereiche, DFG-Graduiertenkollegs, DFG-Forschergruppen, DFG-Exzellenzcluster und DFG-Graduiertenschulen; § 16 Abs. 3 Satz 4 gilt entsprechend.
- (8) ¹Der Senat kann weitere Ausschüsse und Beauftragte einsetzen. ²Bei der Festlegung der Zusammensetzung der Ausschüsse ist § 21 Abs. 6 Satz 3 ThürHG zu beachten. ³Der Senat kann den Senatsausschüssen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

III. Fakultäten

§ 18

Fakultäten der Friedrich-Schiller-Universität Jena

An der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestehen:

1. die Theologische Fakultät,
2. die Rechtswissenschaftliche Fakultät,
3. die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät,
4. die Philosophische Fakultät,
5. die Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften,
6. die Fakultät für Mathematik und Informatik,
7. die Physikalisch-Astronomische Fakultät,
8. die Chemisch-Geowissenschaftliche Fakultät,
9. die Biologisch-Pharmazeutische Fakultät und
10. der in das Universitätsklinikum Jena integrierte Fachbereich Medizin (Medizinische Fakultät).

§ 19 Fakultäten und ihre Organe

- (1) ¹Die Fakultäten sind die organisatorischen Grundeinheiten der Universität für Forschung und Lehre. ²Sie sind körperschaftlich organisiert. ³Sie nehmen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Universität und der Zuständigkeit der zentralen Organe und Gremien in ihrem Bereich die Aufgaben der Universität wahr.
- (2) Zu den Aufgaben der Fakultäten gehört insbesondere
 1. über Prüfungs- und Studienordnungen einschließlich der Modulkataloge und Modulbeschreibungen sowie über Promotionsordnungen und die Aufstellung von Studienplänen zu beschließen,
 2. die Einhaltung der Studienordnungen sicherzustellen und auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken mit dem Ziel, ein Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen,
 3. ihren Mitgliedern mit Lehraufgaben nach den Studien- und Prüfungsordnungen vorgesehene Lehrveranstaltungen zu übertragen, wenn über deren Verteilung zwischen den betroffenen Hochschullehrern Meinungsverschiedenheiten bestehen,
 4. die Studienberatung nach § 50 ThürHG zu gewährleisten und zu koordinieren,
 5. die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen vorzuschlagen
 6. den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern, Forschungsvorhaben zu koordinieren und Forschungsschwerpunkte zu bilden,
 7. auf Antrag eines Habilitierten über die Erteilung der Lehrbefugnis zu beschließen und
 8. dafür Sorge zu tragen, dass ihre Mitglieder die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen.
- (3) Organe der Fakultäten sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (4) Auf Antrag einer oder mehrerer Fakultäten kann der Senat mit Zustimmung des Präsidenten beschließen, dass anstelle der bisherigen Fakultät eine andere Organisationseinheit (z. B. „Abteilung“ etc.) tritt, die die Funktionen einer Fakultät erfüllt und auf die die Vorschriften über Fakultäten entsprechend anwendbar sind. Möglich ist auch, innerhalb einer Fakultät mehrere Institute zu einer Einheit (z. B. „Departement“) zusammenzufassen.

§ 20 Mitglieder der Fakultät

- (1) Mitglied der Fakultät ist,
 1. wer hauptberuflich in ihr tätig ist oder
 2. wer in einem Studiengang immatrikuliert ist, dessen Durchführung der Fakultät obliegt.
- (2) Studierende, die mit ihrem Kern- und Ergänzungsfach an mehreren Fakultäten studieren, bestimmen bei der Immatrikulation oder bei der Rückmeldung, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen.

- (3) ¹Die Fakultätszugehörigkeit eines Hochschullehrers kann auf seinen Antrag oder im Benehmen mit ihm vom Senat geändert werden. ²Hochschullehrer können auf Antrag mit Zustimmung der Fakultätsräte der beteiligten Fakultäten Zweitmitglied in einer anderen Fakultät werden; ihr Wahlrecht üben sie in der Fakultät aus, in der sie Erstmitglied sind.

§ 21

Dekanat, Dekan

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus dem Dekan, dem Prodekan und dem Studiendekan. ²Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Senats beschließen, dass das Dekanat nur aus dem Dekan und dem Prodekan besteht; in diesem Fall nimmt der Prodekan die Aufgaben des Studiendekans wahr.
- (2) ¹Das Dekanat leitet die Fakultät. ²Das Dekanat entscheidet über alle Angelegenheiten der Fakultät, die nicht ausdrücklich dem Fakultätsrat zugewiesen sind; die Zuständigkeitsregelungen der Prüfungsordnungen sowie der Promotions- und Habilitationsordnung bleiben unberührt.

§ 22

Amtszeit und Wahl der Mitglieder des Dekanats

- (1) ¹Der Dekan wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professoren der Fakultät gewählt und vom Präsidenten bestellt. ²Der Fakultätsrat kann mit Zustimmung des Senats beschließen, dass auch ein Professor, der nicht Mitglied der Fakultät ist, zum Dekan gewählt werden kann. ³Der Dekan der Medizinischen Fakultät muss nicht aus dem Kreis der Mitglieder der Universität stammen, sofern nicht der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat etwas Abweichendes beschließt. ⁴Der Wahlvorschlag wird im Benehmen mit dem Präsidium vom bisherigen Dekanat dem Fakultätsrat unterbreitet. ⁵Die Wahl bedarf der Zustimmung des Präsidiums.
- (2) ¹Der Prodekan und der Studiendekan werden im Benehmen mit dem Fakultätsrat vom Dekan aus dem Kreis der Professoren der Fakultät vorgeschlagen und vom Präsidenten bestellt; § 96 Abs. 2 Satz 6 ThürHG bleibt unberührt. ²Der Dekan erörtert seinen Vorschlag für die Besetzung des Amtes des Studiendekans mit den Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat, bevor er das Benehmen mit dem Fakultätsrat herstellt.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt drei Jahre. ²Eine mehrfache Wiederbestellung ist zulässig.
- (4) Das Präsidium kann für Mitglieder des Dekanats mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrats aus wichtigem Grund die Bestellung aufheben; § 96 Abs. 2 Satz 5 und Satz 7 ThürHG bleiben unberührt.

§ 23

Aufgaben des Dekans und Prodekans

- (1) Der Dekan repräsentiert die Fakultät in der Öffentlichkeit und vertritt sie im Rahmen ihrer Zuständigkeit gegenüber den Organen der Universität.
- (2) ¹Der Dekan leitet das Dekanat. ²Er entscheidet über alle Angelegenheiten des Dekanats, die er nicht ausdrücklich dem Prodekan oder dem Studiendekan übertragen hat. ³Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Dekanats zu.
- (3) Der Dekan ist Vorsitzender des Fakultätsrats, bereitet dessen Sitzungen vor und leitet sie.
- (4) ¹Der Dekan vollzieht die Entscheidungen des Dekanats und die Beschlüsse des Fakultätsrats. ²Er führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit. ³Er entscheidet über die Verwendung der vom Präsidium der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Vorgaben des Präsidiums sowie der Beschlüsse des Fakultätsrats nach § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4; der Fakultätsrat kann beschließen, dass diese Aufgabe vom Dekanat wahrgenommen wird.
- (5) Im Zusammenwirken mit dem Studiendekan trägt der Dekan dafür Sorge, dass die Hochschullehrer und die sonstigen zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.
- (6) ¹Ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit des Fakultätsrates fällt, unaufschiebbar zu erledigen, kann der Dekan eine vorläufige Entscheidung treffen. ²Der Fakultätsrat ist unverzüglich zu unterrichten; er kann die getroffene Entscheidung aufheben, sofern Rechte Dritter nicht berührt sind.
- (7) Der Dekan erstattet jährlich dem Fakultätsrat einen Bericht und stellt diesen dem Präsidenten für den Jahresbericht der Universität zur Verfügung.
- (8) ¹Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. ²Ist der Prodekan an der Vertretung gehindert, so wird der Dekan durch den Studiendekan vertreten. ³Hat die Fakultät keinen Studiendekan oder ist auch der Studiendekan an der Vertretung gehindert, so wird der Dekan durch den dienstältesten Professor (Professor mit dem höchsten Dienstal), der Mitglied des Fakultätsrats ist, vertreten.

§ 24

Aufgaben des Studiendekans

- (1) Der Studiendekan nimmt im Rahmen der Gesamtverantwortung des Dekans die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben wahr.
- (2) ¹Dem Studiendekan obliegen insbesondere die Aufgaben nach § 19 Abs.2 Nr. 2 und in Abstimmung mit der Studienkommission (§ 25 Abs. 7) die Aufgaben nach § 19 Abs. 2 Nr. 4. ²Er hat dem Fakultätsrat jährlich über die quantitative und qualitative Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in der Lehre, die Einhaltung der Regelstudienzeiten und die Erfüllung seiner Aufgaben zu berichten.

§ 25 Fakultätsrat

- (1) ¹Der Fakultätsrat berät und entscheidet in den Angelegenheiten, die für die Fakultät von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit durch das ThürHG oder diese Grundordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Dazu gehören insbesondere die Beschlussfassung über
 1. Berufungsvorschläge für Professoren (§ 78 Abs. 2 ThürHG) und Juniorprofessoren (§ 82 Abs. 5 ThürHG),
 2. Promotions-, Prüfungs- und Studienordnungen und sonstige Satzungen der Fakultät,
 3. den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit dem Präsidium,
 4. die Grundsätze der Verwendung und Verteilung der Personal- und Sachmittel, die der Fakultät zugewiesen sind, unter Beachtung der Ziel- und Leistungsvereinbarungen,
 5. die Erteilung der Lehrbefugnis (§ 55 Abs. 5 Satz 4 ThürHG),
 6. Anträge für die Verleihung der Würde eines „außerplanmäßigen Professors“ und Anregungen zur Bestellung von Honorarprofessoren (§ 55 Abs. 6 bzw. § 83 ThürHG).
- (2) Der Fakultätsrat ist außerdem zuständig für
 1. die Wahrnehmung derjenigen Aufgaben und Befugnisse, die ihm auf Grund spezieller Satzungen, insbesondere der Habilitations- und der Promotionsordnung, zugewiesen sind,
 2. die Einrichtung von Ausschüssen,
 3. die Bestellung eines Bibliotheksbeauftragten.
- (3) ¹Dem Fakultätsrat gehören der Dekan als Vorsitzender sowie sieben Hochschullehrer, drei Studierende, zwei akademische Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter an. ²Der Prodekan und der Studiendekan gehören dem Fakultätsrat mit beratender Stimme an, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Fakultätsrats sind; sie können Anträge stellen. ³Der Senat kann im Benehmen mit dem Fakultätsrat die Einrichtung eines erweiterten oder eines großen Fakultätsrats beschließen. ⁴Einem erweiterten Fakultätsrat gehören neben dem Dekan zehn Hochschullehrer, fünf Studierende, drei akademische Mitarbeiter und ein sonstiger Mitarbeiter, einem großen Fakultätsrat die doppelte Zahl der Gruppenvertreter gemäß Satz 1 an.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Fakultätsrats erfolgt nach Maßgabe von § 22 ThürHG und der Wahlordnung.
- (5) ¹Soweit der Fakultätsrat nicht zu Beginn seiner Amtszeit mit der Mehrheit der ihm angehörenden Hochschullehrer etwas Gegenteiliges beschließt, können an Beschlüssen des Fakultätsrats stimmberechtigt mitwirken
 1. über einen Berufungsvorschlag die Mitglieder der Berufungskommission, die der Fakultät angehören; Mitglieder der Berufungskommission, die nicht der Fakultät angehören, können mit beratender Stimme mitwirken,
 2. bei Entscheidungen über Berufungsvorschläge ferner Hochschullehrer der Fakultät, die nicht Mitglied des Fakultätsrats sind, wenn sie dem Dekan innerhalb

- der Bewerbungsfrist für die zu besetzende Professur schriftlich mitgeteilt haben, dass sie ihr Stimmrecht ausüben wollen,
3. bei der Durchführung von Habilitationen Professoren und sonstige Habilitierte, wenn sie eine eigene schriftliche Stellungnahme zur Habilitationsschrift abgegeben haben.
- ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die genannten Aufgaben einer Kommission mit Entscheidungsbefugnissen übertragen worden sind.
- (6) ¹Zur Vorbereitung von Berufungsvorschlägen setzt der Fakultätsrat eine Berufungskommission ein, der fünf Hochschullehrer, zwei Studierende und zwei akademische Mitarbeiter angehören. ²Mindestens ein auswärtiger Hochschullehrer soll der Kommission angehören. ³Ist die zu besetzende Professur für einen fakultätsübergreifenden Forschungsschwerpunkt oder für das Lehrangebot anderer Fakultäten von Bedeutung, sollen die beteiligten Fakultäten in der Berufungskommission vertreten sein; in diesem Fall sollen der Berufungskommission sieben Hochschullehrer, drei Studierende und drei akademische Mitarbeiter angehören. ⁴Besteht Zweifel über das Vorliegen der Voraussetzungen des Satz 3 Halbsatz 1, so entscheidet der Senat. ⁵Vertreter der Studierenden sind insbesondere zur Feststellung der pädagogischen Eignung zu hören; ihre Äußerung ist der Vorschlagsliste beizufügen. ⁶Für außerordentliche Berufungsverfahren (§ 78 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 ThürHG) können abweichende Regelungen mit Zustimmung des Ministeriums Anwendung finden, soweit dies zur Erreichung der Zielsetzungen des außerordentlichen Berufungsverfahrens geboten erscheint. Näheres regelt die Berufsungsordnung.
- (7) ¹Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten setzt der Fakultätsrat eine Studienkommission ein. ²Dieser gehören der Studiendekan als Vorsitzender, weitere drei Hochschullehrer, zwei Studierende und ein akademischer Mitarbeiter an. ³Die Studienkommission unterstützt den Dekan bei der Erfüllung seiner Aufgaben. ⁴Sie kann insbesondere für eine eingehende Analyse der Studiensituation in einem Studiengang Studienkonferenzen einberufen.
- (8) ¹Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung weitere Kommissionen oder Beauftragte einsetzen. ²Die Mitglieder werden jeweils von den Vertretern der Mitgliedergruppen im Fakultätsrat bestellt; dabei sind die Vorgaben der § 21 Abs. 6 Satz 1 bis 3 ThürHG zu beachten. ³Die Bestimmungen über Kommissionen in Prüfungs-, Promotions- und Habilitationsordnungen bleiben unberührt.
- (9) ¹Für Aufgaben insbesondere auf dem Gebiet der Lehre und der Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die eine Zusammenarbeit mehrerer Fakultäten erfordern, können die Fakultäten oder der Senat Gemeinsame Kommissionen einsetzen. ²Für die Zusammensetzung gilt Abs. 3 Satz 1 entsprechend. ³Über den Vorsitz in der Gemeinsamen Kommission verständigen sich die Dekane der beteiligten Fachbereiche.
- (10) ¹Der Fakultätsrat tagt, mit Ausnahme von Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen, universitätsöffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen oder auf die Fakultätsöffentlichkeit beschränkt werden. ³Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt.
- (11) § 16 Abs. 5 gilt entsprechend.

IV. Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 26 Institute

- (1) ¹Zur Schwerpunktbildung und fachübergreifenden Zusammenarbeit in der Forschung und Lehre können auf Antrag einer Fakultät Institute eingerichtet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe in größerem Umfang Personal- und Sachmittel der Fakultät ständig bereitgestellt werden müssen. Einem Institut sollen mindestens vier Hochschullehrer angehören.
- (2) ¹In den Instituten werden die Forschungsplanung und andere grundsätzliche Angelegenheiten erörtert und die Durchführung der Forschungsprojekte sowie die Organisation der Lehre abgestimmt. ²Sie entscheiden über die Verwendung ihnen zugewiesener Mittel und den Einsatz der wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter, soweit diese nicht einem Hochschullehrer zugeordnet sind.
- (3) Organe des Instituts sind der Direktor und der Institutsrat.
- (4) ¹Der Direktor leitet und verwaltet das Institut; er führt den Vorsitz im Institutsrat. ²Er wird auf Vorschlag des Institutsrats vom Präsidium für drei Jahre bestellt. Wiederbestellungen sind möglich.
- (5) ¹Der Institutsrat berät die grundsätzlichen Angelegenheiten des Instituts, regelt die Nutzung der Einrichtungen durch Mitglieder und Angehörige der Universität und nimmt zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter des Instituts Stellung. ²Der Institutsrat tagt nichtöffentlich; er kann beschließen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von § 25 Abs. 10 Satz 1 handelt, institutsöffentlich zu tagen.
- (6) ¹Dem Institutsrat gehören alle Hochschullehrer, mindestens ein Vertreter der akademischen Mitarbeiter sowie, wenn dem Institut auch Entscheidungen zur Organisation der Lehre übertragen sind, ein Vertreter der Studierenden an. ²Die Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden werden von der jeweiligen Gruppe des Fakultätsrats entsandt. ³Der Fakultätsrat kann beschließen, dass stattdessen eine Wahl durch die im Institut tätigen Mitarbeiter und die Wahl der studentischen Vertreter auf der Grundlage von Vorschlägen der zuständigen Fachschaft erfolgt. ⁴Ein von den wissenschaftlichen Hilfskräften und Doktoranden bestimmter Vertreter gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. ⁵Weiterhin kann der Fakultätsrat beschließen, dass dem Institutsrat ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiter mit beratender Stimme angehört.
- (7) ¹Institute werden vom Präsidium auf Antrag der zuständigen Fakultät eingerichtet. ²Einzelheiten insbesondere über die Aufgaben und Struktur sowie die Zusammensetzung des Institutsrats regelt der Errichtungsbeschluss oder eine gesonderte Ordnung. ³In ihnen kann auch vorgesehen werden, dass ein Insti-

tut fakultätsübergreifend gebildet wird. ⁴Das Institut kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (8) ¹Zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit kann ein Institut auch als gemeinsame Einrichtung der beteiligten Hochschulen eingerichtet werden. ²Näheres regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. ³Die Absätze 1 bis 7 finden entsprechend Anwendung, soweit nicht andere Regelungen vereinbart sind.

§ 27

Wissenschaftliche Zentren

- (1) Zur Schwerpunktbildung und fakultätsübergreifenden Zusammenarbeit insbesondere in der Forschung können wissenschaftliche Zentren eingerichtet werden, wenn dies für die Aufgabenwahrnehmung der Universität von herausgehobener Bedeutung ist. § 26 Abs. 2 und 7 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die beteiligten Hochschullehrer bilden ein Direktorium, das von einem Direktor geleitet wird. ²Er wird auf Vorschlag des Direktoriums vom Präsidium für drei Jahre bestellt. ³Es verwaltet das wissenschaftliche Zentrum und nimmt zu Personalangelegenheiten der Mitarbeiter Stellung. ⁴Der Direktor erörtert Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung mit einer einmal im Semester einzuberufenden Zentrumsversammlung.
- (3) Zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit können wissenschaftliche Zentren auch als gemeinsame Einrichtungen der beteiligten Hochschulen eingerichtet werden; § 26- Abs. 8 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (4) Wissenschaftliche Zentren können auch eine andere Bezeichnung (z.B. Center, School) führen.
- (5) Zu den Wissenschaftlichen Zentren gehört auch das Zentrum gemäß § 37a ThürHG mit der Maßgabe, dass die Regelungen in der vom Senat beschlossenen Ordnung Vorrang haben.

§ 27 a

Graduierten-Akademie

- (1) Die Graduierten-Akademie ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität gem. § 37 Abs. 1 ThürHG.
- (2) Aufgabe der Graduierten-Akademie ist es, im Zusammenwirken mit den Fakultäten, den Graduiertenschulen, Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen den graduierten wissenschaftlichen Nachwuchs zu unterstützen, insbesondere die Qualität der Doktorandenausbildung zu erhöhen sowie geeignete Rahmenbedingungen für Promotionen zu fördern und damit die For-

schungsaktivitäten der Universität zu stärken und ihre Position im Wettbewerb um den wissenschaftlichen Nachwuchs zu verbessern.

- (3) ¹Die Graduierten-Akademie wird durch ein Direktorium geleitet. Es besteht aus dem wissenschaftlichen Direktor und zwei Stellvertretern. ²Die Stellvertreter müssen Sprecher oder stellvertretende Sprecher einer Graduiertenschule oder eines Graduiertenkollegs sein.
- (4) ¹Der Direktor wird von dem Rat der Graduierten-Akademie gewählt und vom Präsidenten der Universität bestellt. ²Die Amtszeit des Direktoriums beträgt drei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (5) ¹Dem Rat der Graduierten-Akademie gehören neben dem wissenschaftlichen Direktor und seinen Stellvertretern mindestens zehn und höchstens zwölf weitere stimmberechtigte Mitglieder an, die die Mitglieder und Angehörigen innerhalb der Graduierten-Akademie repräsentieren und von diesen direkt gewählt werden. ²Der Rat der Graduierten-Akademie entscheidet über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie über die Vergabe von Promotionsstipendien und schlägt entsprechend § 87 Satz 1 ThürHG dem Leiter der Hochschule die zu beauftragende Person für die „Gastprofessur“ der Graduierten-Akademie („Scientist in Residence“) vor. ³Dem Rat der Graduierten-Akademie können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (6) Näheres, insbesondere die Aufgaben und Zusammensetzung der Organe und Gremien regelt die Ordnung der Graduierten-Akademie.

§ 28

Betriebseinheiten

- (1) ¹Betriebseinheiten erbringen Dienstleistungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Universität. ²§ 26 Abs. 8 gilt entsprechend.
- (2) Über die Bildung, Änderung und Aufhebung von Betriebseinheiten sowie die Bestellung der Leiter entscheidet das Präsidium.

V. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beirat für Gleichstellungsfragen

§ 29

Gleichstellungsbeauftragte der Universität

- (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Herstellung der verfassungsrechtlich garantierten Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Universität hin. ²Sie wirkt an der Aufstellung von Frauenförderplänen mit und macht Vorschläge für Richtlinien zur Erhöhung des Anteils von Frauen am wissenschaftlichen und künstlerischen Personal und die Fortschreibung dieser Richtlinien. ³Die Beschlussfassung über die in Satz 2 genannten Frauenförderpläne und Richtlinien obliegt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 10 ThürHG dem Senat.
- (2) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt Stellung zu den Berufungsvorschlägen der Fakultäten, die ihr unverzüglich nach der Beschlussfassung durch den jeweiligen Fakultätsrat zuzuleiten sind. ²Sie soll ihre Stellungnahme dem Präsidenten und dem Senat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Senats übermitteln. ³Aus wichtigem Grund kann sie ihre Stellungnahme dem Präsidenten ausnahmsweise auch nach der Stellungnahme des Senats übermitteln.
- (3) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die Belange der Frauen an der Universität berühren, Stellung zu nehmen und Vorschläge zu machen. ²Die zuständigen Organe der Universität haben die Vorschläge in angemessener Zeit zu behandeln. ³Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet dem Senat einmal jährlich.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen von Fakultätsräten und Berufungskommissionen als beratendes Mitglied teilnehmen; sie kann sich durch das Mitglied aus der jeweiligen Fakultät (vgl. § 30) vertreten lassen.
- (5) ¹Zur Gleichstellungsbeauftragten wird vom Senat auf Vorschlag des Beirats für Gleichstellungsfragen eine Hochschullehrerin oder eine akademische Mitarbeiterin für drei Jahre gewählt. ²Für ihre Stellvertreterin gilt Entsprechendes.

§ 30

Beirat für Gleichstellungsfragen

- (1) ¹Der Beirat für Gleichstellungsfragen setzt sich zusammen aus:
 - einem Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer oder akademischen Mitarbeiter je Fakultät,
 - zwei Studierenden und
 - vier sonstigen Beschäftigten.²Die Mitglieder des Beirates sollen Frauen sein.

- (2) Die Wahl des Beirats für Gleichstellungsfragen findet im Rahmen der Wahlen zu den zentralen Kollegialorganen statt.
- (3) Das Nähere regelt die Wahlordnung.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 32

Übergangsvorschriften

Die Gliederung von Fakultäten in Institute ist an die Vorgaben dieser Grundordnung im Vierten Abschnitt bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2008/09 anzupassen.

§ 33

(Inkrafttreten)